

7. (a) Kraft der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands und vom Tage dieser Kapitulation an gerechnet, haben die diplomatischen, konsularischen, Handels- und anderen Beziehungen des deutschen Staates mit anderen Staaten aufgehört zu bestehen.

(b) Diplomatische, Konsular-, Handels- und andere Beamte und Mitglieder von Militärmissionen in Deutschland von Ländern, die sich mit irgendeiner der vier Mächte im Kriegszustand befinden, werden in der von den Alliierten Vertretern vorgeschriebenen Weise behandelt werden. Die Alliierten Vertreter können andererseits die Abberufung aus Deutschland der neutralen diplomatischen, Konsular-, Handels- und anderer Beamten und Mitgliedern von neutralen Militärmissionen verlangen.

(c) Alle deutschen diplomatischen, Konsular-, Handels- und andere Beamte oder Mitglieder von Militärmissionen im Ausland werden hiermit zurückgerufen. Die Kontrolle und Verfügung über die Gebäude, das Eigentum und die Archive aller deutschen diplomatischen und anderen Vertretungen im Ausland wird von den Alliierten Vertretern vorgeschrieben werden.

8. (a) Deutschen Staatsangehörigen ist es untersagt, ohne Erlaubnis oder Befehl der Alliierten Vertreter deutsches Gebiet zu verlassen.

- e * -

(b) Deutsche Behörden und Staatsangehörige haben alle Anordnungen der Alliierten Vertreter zu befolgen, deutsche im Ausland wohnhafte Staatsangehörige zurückzurufen und alle, von den Alliierten Vertretern genannte Personen aufzunehmen,

b 9. Die deutschen Behörden und das deutsche Volk haben alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit, den Unterhalt und die Wohlfahrt von Personen, die nicht deutsche Staatsbürger sind, sowie deren Eigentum und des Eigentums fremder Staaten zu gewährleisten.